



Natura 2000 – eine Chance für Natur und Mensch



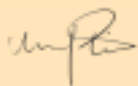
NATURFREUNDE
AMIS DE LA NATURE
FRIENDS OF NATURE
INTERNATIONAL

Vorwort

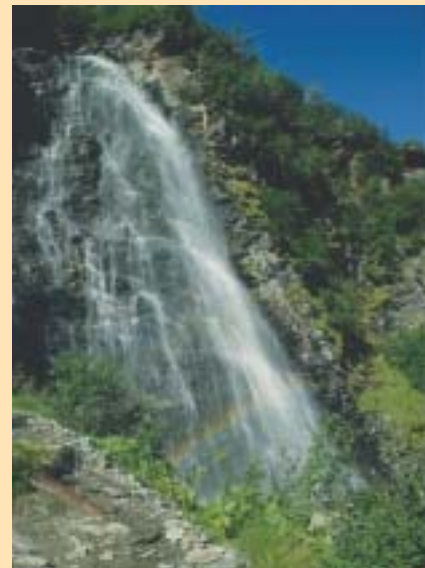
Seit mittlerweile 100 Jahren engagieren sich die Naturfreunde für Natur- und Umweltschutzanliegen sowie für eine Ökologisierung der Gesamtwirtschaft. Die Erhaltung wertvoller Ökosysteme und die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen stehen im Mittelpunkt ihrer Aktivitäten.

Diese Zielsetzungen stimmen mit dem EU-weiten Programm Natura 2000 sehr gut überein. In den kommenden Jahren werden sich daher die Naturfreunde für eine rasche Realisierung des Natura-2000-Netzwerkes unter Miteinbeziehung der Bevölkerung einsetzen und intensive Informationsarbeit leisten. Sie werden auch ihre Hilfe bei der Durchführung von Pflege- und Revitalisierungsmaßnahmen anbieten.

Die Naturfreunde sehen das Programm Natura 2000 als Chance, die vielfältige Natur- und Kulturlandschaft in Europa zu erhalten. Eine Chance, die gemeinsam wahrgenommen werden sollte.



Mag. Manfred Pils
Generalsekretär der Naturfreunde
Internationale



Natura 2000 – eine Chance für Natur und Mensch

Landschaft erhalten – Europa erleben

Die Natur kennt keine Landesgrenzen. Pflanzen und Tiere siedeln sich dort an, wo sie die besten Lebensbedingungen vorfinden. Um die biologische Vielfalt in Europa zu bewahren, hat die Europäische Union das Programm Natura 2000 entwickelt. Ein Netz von Schutzgebieten soll die reichhaltigen Natur- und Kulturlandschaften sichern.

Natura 2000 ist nicht gleichbedeutend mit absolutem Nutzungsverzicht. Die derzeit bestehenden europäischen Kulturlandschaften sind ja erst durch bestimmte Nutzungsformen entstanden, und für ihre Erhaltung kann auch eine weitere Nutzung wesentlich sein. Ob und welche Tätigkeiten in einem Natura-2000-Gebiet erlaubt bzw. sogar unbedingt notwendig sind, hängt daher von den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet ab.

Die Grundlagen für Natura 2000

Für die Entwicklung des Natura 2000-Netzwerkes dienen zwei EU-Richtlinien als Basis: die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

(kurz FFH-Richtlinie), in deren Mittelpunkt die Erhaltung gefährdeter Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen steht, sowie die Vogelschutz-Richtlinie, deren zentrales Anliegen der Schutz sämtlicher wild lebender Vogelarten ist.

In der FFH-Richtlinie werden etwa 200 Lebensraumtypen, 200 Tierarten (exklusive Vogelarten) und 500 Pflanzenarten angeführt, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Die Vogelschutz-Richtlinie listet etwa 200 Vogelarten auf, für deren Lebensräume besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

In der FFH-Richtlinie wird festgehalten, dass in das Natura-2000-Netz sowohl Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie als auch Gebiete gemäß der Vogelschutz-Richtlinie einzubringen sind. Zur Umsetzung der Richtlinien haben sich alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet.

Die Ausweisung der Gebiete – national und EU-weit

Die Festlegung von Gebieten gemäß der FFH-Richtlinie erfolgt

in drei Schritten: Zunächst erstellt jeder Mitgliedsstaat aufgrund der im eigenen Land vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie entsprechend den Kriterien zur Gebietsauswahl nationale Gebietslisten, die der Europäischen Kommission übermittelt werden. Die Kommission prüft diese Gebietslisten und legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung fest, die das Natura-2000-Netz bilden sollen. Der dritte Schritt ist die für spätestens 2004 geplante Ausweisung und dauerhafte Erhaltung dieser besonderen Schutzgebiete (Special Areas of Conservation = SAC) durch die Mitgliedsstaaten.

Gebiete, die gemäß der Vogelschutz-Richtlinie in das Natura-2000-Netz einzubringen sind, werden direkt von den Mitgliedsstaaten als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas = SPA) ausgewiesen.

Natura-2000-Gebiete sind nicht automatisch Naturschutzgebiete. Es obliegt den Mitgliedsstaaten, welche rechtlichen, administrativen oder vertraglichen Maßnahmen sie zur Erhaltung der Gebiete ergreifen.





Artikel 2 der FFH-Richtlinie (Ziel)

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kul-

tur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Artikel 6 der FFH-Richtlinie (Erhaltungsmaßnahmen, Verträglichkeitsprüfung)

(2) Die Mitgliedsstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in

Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. [...]

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedsstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. [...]



10 Argumente für Natura 2000

Länderübergreifender Naturschutz

Natura 2000 fördert die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Das Ziel ist ein europäisches Schutzgebietssystem.

Gebietsspezifischer Schutz

In Natura-2000-Gebieten gibt es keine generellen Ver- oder Gebote. Ausgehend von den Erhaltungszielen eines Schutzgebietes sind die entsprechenden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

Finanzielle Abgeltung

Naturschutzleistungen können abgegolten werden: Das Programm LIFE-Natur der EU fördert Projekte, die der Verbesserung des Zustandes von Natura-2000-Gebieten dienen.

Kein genereller Nutzungsverzicht

In vielen Gebieten ist gerade eine Weiterführung der bisherigen Landnutzung für die Erhaltung von Arten und Lebensräumen wichtig. Natura 2000 heißt also nicht automatisch Nutzungsänderung bzw. -aufgabe.

Festigung der Zusammenarbeit

Das Zusammenwirken von Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei bekommt einen neuen Stellenwert. Natura 2000 bietet dafür Rahmenbedingungen und finanzielle Mittel.

Sicherung der Lebensqualität

Durch die Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume wird auch die Lebensqualität der Menschen nachhaltig gesichert.

Förderung eines nachhaltigen Tourismus

Vielfältige Natur- und Kulturlandschaften sind eine Grundvoraussetzung für nachhaltigen Tourismus. Natura 2000 trägt zu ihrer Erhaltung bei.

Ganzheitlicher Ansatz

Mit dem Natura-2000-Netz verfolgt man einen ganzheitlichen Ansatz: Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur werden berücksichtigt (siehe Artikel 2 der FFH-Richtlinie).

Regionalspezifische Umsetzung

Natura 2000 steht für eine individuelle, regionalspezifische Umsetzung. Es werden keine Erhaltungsmaßnahmen im Detail vorgeschrieben. Die rechtliche, administrative oder vertragliche Art der Umsetzung der Erhaltungsverpflichtung liegt in den Händen der nationalen Behörden.

Dynamisches Konzept

Natura 2000 ist ein dynamisches Konzept, das weder auf einer Versteinering der gegenwärtigen Landnutzung beharrt noch neue Aktivitäten generell verbietet.





Artikel 12 der FFH-Richtlinie (Schutz gefährdeter Tierarten)

(1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedsstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gel-

ten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

Artikel 13 der FFH-Richtlinie (Schutz gefährdeter Pflanzenarten)

(1) Die Mitgliedsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das Folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Was darf man in Natura-2000-Gebieten?

Für alle Natura-2000-Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot: Verschlechterungen für jene Lebensraumtypen und Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen wurde, sind zu verhindern. Das heißt aber nicht, dass keine Veränderungen möglich sind.

Ist Wandern und Radfahren verboten?

Im Allgemeinen hat die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten keine Auswirkung auf derartige Nutzungen.

Dürfen Blumen gepflückt und Pilze gesammelt werden?

Dafür gelten in jedem Land bzw. Bundesland weiterhin die bestehenden Naturschutzgesetze. Der in Artikel 13 der FFH-Richtlinie geforderte Schutz gefährdeter Pflanzenarten ist in den jeweiligen Gesetzen zu verankern.

Sind Schilifte erlaubt?

Für bereits existierende Schilifte sowie sonstige rechtmäßig genehmigte Anlagen besteht Bestandsschutz. Sie dürfen in der Regel weiterhin betrieben werden. Will man bestehende Anlagen erweitern oder neue Anlagen errichten, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Darf auch weiterhin Landwirtschaft betrieben werden?

Ja. In vielen Regionen Europas wurde die Landschaft über Jahrhunderte durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Fortbestand zahlreicher Lebensräume ist sogar von der Beibehaltung der Bewirtschaftung abhängig. In Abstimmung mit den jeweiligen Erhaltungszielen wird man daher in Natura-2000-Gebieten Landwirtschaft betreiben dürfen.

Darf man jagen und fischen?

Auch für die Jagd und Fischerei gilt, dass es nur dort Einschränkungen geben wird, wo die Erhaltungsziele des Gebietes beeinträchtigt werden.



Was können Naturfreunde für Natura 2000 tun?

Zahlreiche Aktivitäten der Naturfreunde können dazu beitragen, dass Natura 2000 mit Leben erfüllt und zu einem gemeinsamen Anliegen der Bevölkerung wird. Im Folgenden einige Beispiele.

Patenschaften

Sich im Rahmen einer Patenschaft für ein bestimmtes Gewässer zu engagieren hat bei den Naturfreunden Tradition. Die Patenschaftsidee kann auch in Natura-2000-Gebieten umgesetzt werden. Paten können sich ausgehend von den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura-2000-Gebietes für dessen bestmögliche Entwicklung einsetzen und konkret etwas tun, etwa

- Entwässerungsgräben in Moorbereichen zuschütten,

- Amphibienlaichgewässer anlegen,
- Fledermausquartiere erhalten.

Pflegemaßnahmen

Naturfreunde können entsprechend den Managementplänen des jeweiligen Natura-2000-Gebietes verschiedene Arbeiten übernehmen, etwa

- Hecken und Waldrandbereiche pflegen,
- Wiesen mähen,
- Moorflächen entbuschen.

Umfangreichere Pflegeaufgaben können auch in Form von Workcamps erledigt werden.

Schutz von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten

Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit einem Fach-

thema können eigene Projekte zum Schutz bedrohter Lebensräume und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gestartet werden, zum Beispiel

- Schutzmaßnahmen für Trockenrasen,
- Programme zur Förderung der Flussperlmuschel,
- Projekte zur Erhaltung seltener Orchideenarten.

Für solche Projektarbeiten sind allerdings Schulungen und einschlägiges Informationsmaterial nötig.

Bewusstseinsbildung

Jeder Natur- und Kulturraum ist aufgrund seiner Entstehungsgeschichte und Entwicklung etwas ganz Besonderes. Die Einmaligkeit des europäischen Natur- und Kulturerbes ist vielen nicht bewusst. Aber

nur das, was man kennt und wozu man auch einen Bezug hat, schätzt und schützt man.

Die Informationsarbeit in Sachen Natura 2000 muss daher intensiviert werden. Parallel dazu sind Aktivitäten zu fördern, die helfen, einen starken Bezug zur Natur aufzubauen. Die Besonderheiten der Natura-2000-Gebiete können u. a. mit folgenden Aktionen aufgezeigt und erlebbar gemacht werden:

- mit Informationsveranstaltungen, Themenwanderungen, Wettbewerben,
- mit dem Anlegen von Themenwegen,
- mit Ausstellungen,
- mit der Herausgabe von Broschüren und Infoblättern.



Wissen und Verständnis durch Reisen

Natura 2000 ist ein EU-weites Programm. Durch das Kennenlernen neuer Lebensräume und -weisen kann einem die länderübergreifende Dimension des Natura-2000-Netzes besser bewusst werden, und das Verständnis füreinander wird gefördert. Daher begrüßen die Naturfreunde sozial verantwortliche und umweltverträgliche Reisen. Folgende Möglichkeiten bieten sich z. B. an:

- Reisen in die jeweilige Landschaft des Jahres sowie in National- und Biosphärenparks,
- umweltverträgliche Urlaube in Naturfreunde-Häusern,
- Umsetzen touristischer Modellprojekte.

Naturerlebnis, Sport & Verantwortung

Viele Sportarten wie Paddeln, Klettern, Schitourengehen etc. werden besonders gerne in naturnahen Landschaften ausgeübt. Sie bieten eine gute Möglichkeit, die Natur besser kennen zu lernen und zu ihr einen starken Bezug zu entwickeln. Sportliche Aktivität und verantwortungsbewusstes Verhalten in der Natur sollten stets Hand in Hand gehen. Naturfreunde-Mitglieder sollten sich daher u. a. für folgende Regeln einsetzen:

- strikte Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften,
- Vermeidung aller Störungen der Tierwelt,
- möglichst geringfügige Beeinträchtigung der Pflanzenwelt.

Erfahrungsaustausch, Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung

Das Wahrnehmen von Fortbildungsangeboten, der Austausch von Erfahrungen, eine konstruktive Zusammenarbeit sowie die gegenseitige Unterstützung verbessern auch die eigene Qualifikation. Funktioniert der Informationsfluss zwischen allen Interessengruppen, können gemeinsam Lösungen erzielt werden, die von allen akzeptiert und mitgetragen werden. Zur Förderung eines fruchtbaren Dialogs bieten sich beispielsweise folgende Maßnahmen an:

- Aufbau eines Natura-2000-Netzwerkes (Erfahrungsaustausch per Internet),
- runder Tisch zum Thema Natura 2000,

- Integration des Themas Natura 2000 in Ausbildungslehrgänge.

Einbindung der Naturfreunde-Häuser

Viele Naturfreunde-Häuser liegen in naturnahen Landschaften, einige auch in Natura-2000-Gebieten. Auf diesen Stützpunkten kann man in besonderem Maße auf die Besonderheiten des europäischen Natur- und Kulturerbes aufmerksam machen, zum Beispiel mit

- Aktivitäten mit Bezug zu Landschaftsschutz und Naturerlebnis (z. B. Exkursionen),
- (Informations-)Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Natura-2000-Stammtischen.



Natura-2000-Gebiete in Österreich

Österreich hat der Europäischen Kommission 190 Gebiete (Stand August 2002) gemäß der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie gemeldet. Das entspricht etwa 16% der Staatsfläche.

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Anzahl der FFH-Gebiete	12	24	20	19	17	35	9	21	4
Gesamtfläche der FFH-Gebiete in ha	88.601	49.812	279.833	69.000	106.776	97.702	183.088	6.054	5.535
% Anteil der FFH-Gebiete an der Landfläche	22,40	5,23	14,6	5,8	14,92	5,95	14,5	2,33	13,34
Anzahl der Vogelschutzgebiete	5	10	20	10	15	17	6	6	4
Gesamtfläche der Vogelschutzgebiete in ha	58.897	33.797	594.399	42.000	83.390	198.037	182.947	17.262	5.535
% Anteil der Vogelschutzgebiete an der Landfläche	14,89	3,55	31,0	3,5	11,66	12,06	14,45	6,64	13,34
Gesamtfläche der Natura-2000-Gebiete in ha	99.446	54.474	594.399	71.000	108.398	234.579	183.088	20.771	5.535
% Anteil der Natura-2000-Gebiete an der Landfläche	25,14	5,71	31,0	5,9	15,15	14,29	15,0	7,99	13,34

Vogelschutzgebiete in Österreich: Einige Gebiete sind zum Teil oder auch zur Gänze sowohl als FFH- als auch als Vogelschutzgebiet nominiert.

Weitere Informationen bieten die Internetseiten der Bundesländer (siehe Ansprechpartner).

Von oben nach unten: Tauglgries, Salzburg; Neusiedler See, Burgenland; Dachstein, Oberösterreich; Nockberge, Kärnten; Bodensee/Bregenzerrachmündung, Vorarlberg

Von links nach rechts: Moor in Heidenreichstein, Niederösterreich; Lainzer Tiergarten, Wien; Gesäuse, Steiermark; Lech, Tirol

V. o. n. u.: W. Schlitz, Archiv NP Neusiedler See-Seewinkel, G. Schindlbauer, Nationalparkverwaltung Nockberge, M. Albrecht
G. Schramayr, MA 49 der Stadt Wien, J. Gepp, U. Balek



Ansprechpartner in Österreich

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abt. 5, Naturschutz
Mag. Anton Koó
Europaplatz 1,
7000 Eisenstadt
Tel. 02682/600-2810
Internet: www.burgenland.at

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 20, Unterabt. Naturschutz
Dr. Thusnelda Rottenburg
Wulfengasse 13,
9020 Klagenfurt
Tel. 0463/536-32041
Internet: www.ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abt. Naturschutz (RU5)
DI Wolfgang Suske
Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005-15212
Internet: www.noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Naturschutzabteilung
Dr. Josef Hartl
Promenade 33,
4010 Linz
Tel. 0732/7720-11873
Internet: www.ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. 13, Naturschutz
DI Hermann Hinterstoisser
Postfach 527,
5010 Salzburg
Tel. 0662/8042-5523
Internet: www.salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachstelle Naturschutz
DI Karl Fasching
Karmeliterplatz 2,
8011 Graz
Tel. 0316/877-2734
Internet: www.verwaltung.steiermark.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Mag. Christian Plössnig (auch gemeinsamer Ländervertreter)
Eduard Wallnöfer Platz 3,
6020 Innsbruck
Tel. 0512/508-3464
Internet: www.tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. IVe
DI Max Albrecht
Römerstraße 16,
6901 Bregenz
Tel. 05574/511-24511
Internet: www.vlr.gv.at

Wiener Landesregierung
MA 22 - Umweltschutz
Dr. Isabel Wieshofer
Ebendorferstraße 4,
1082 Wien
Tel.: 01/4000-88238
Internet: www.wien.gv.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
DI Günter Liebel (DW 1401)
Dr. Edda-Maria Bertel (DW 1404)
Stubenbastei 5,
1010 Wien
Tel.: 01/515 22
Internet:
www.lebensministerium.at

Umweltbundesamt
DI Monika Paar
Spittelauer Lände 5,
1090 Wien
Tel.: 01/313 04-3120
Internet: www.ubavie.gv.at

Naturfreunde Österreich
Reinhard Dayer
Viktoriagasse 6,
1150 Wien
Tel.: 01/892 35 34-29
Internet: www.naturfreunde.at

Naturfreunde Internationale
Mag. Manfred Pils
Diefenbachgasse 36,
1150 Wien
Tel.: 01/892 38 77
Internet: www.nfi.at

Weitere hilfreiche Links

www.europa.eu.int/comm/environment/nature/barometer/barometer.nb.htm
(Stand der Gebietsnominierungen in den Mitgliedsländern der EU)

www.europa.eu.int/comm/environment/nature/habdirde.htm
(Text der FFH-Richtlinie, deutsch)

www.europa.eu.int/comm/environment/nature/hab-an1de.htm
(Anhang I der FFH-Richtlinie, deutsch) analog Anhang II-VI (...hab-an6de.htm)

www.europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1979/de_1979L0409_do_001.pdf
(Text der Vogelschutz-Richtlinie, deutsch)

www.europa.eu.int/comm/environment/nature/annexi.pdf
(Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, deutsch)

www.europa.eu.int/comm/environment/nature/annexii-1.pdf
(Anhang II/1 der Vogelschutz-Richtlinie, deutsch)

www.europa.eu.int/comm/environment/nature/annexii-2.pdf
(Anhang II/2 der Vogelschutz-Richtlinie, deutsch)

www.europa.eu.int/comm/environment/nature/annexiii-1.pdf
(Anhang III/1 der Vogelschutz-Richtlinie, deutsch)

www.europa.eu.int/comm/environment/nature/annexiii-2.pdf
(Anhang III/2 der Vogelschutz-Richtlinie, deutsch)

www.europa.eu.int/comm/environment/nature/brochure-de.pdf
(Natura-2000-Broschüre der EU)

